

Bootshausordnung Flensburger Paddelfreunde e. V.

§ 1

Das Betreten des Bootshauses ist nur Vereinsmitgliedern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Tiere dürfen nicht ins Bootshaus mitgenommen werden.

§ 2

Das Ausleihen von Vereinsbooten an Fremde ist nicht gestattet. Mitfahrwünsche können nur vom Vorstand genehmigt werden.

Mitglieder, die kein Boot besitzen, dürfen nur Vereinsboote benutzen. Die Erlaubnis dazu erteilt der Wanderwart oder ein Übungsleiter.

.

§ 3

Die Benutzung der Bootstrailer ist nur in Abstimmung mit dem Vorstand gestattet. Termine müssen mit dem Wanderwart abgesprochen werden.

.

§ 4

Ein Bootsplatzwechsel ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bootshauswart möglich. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

§ 5

Feuchte Gegenstände, etwa Spritzdecken, Schwimmwesten oder Paddelbekleidung, können in der Bootshalle zum Trocknen aufgehängt werden.

§ 6

Die Eingänge zum Bootshaus sind stets frei zu halten.

§ 7

Nach jeder Fahrt sind die Boote zu reinigen. Es dürfen nur saubere und trockene Boote im Bootshaus eingelagert werden.

Beschädigungen an vereinseigenen Booten oder Zubehör sind unverzüglich dem Bootshauswart zu melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Boote und andere vereinseigene Gegenstände schonend zu behandeln.

§ 8

Die Bootswagen dürfen wegen der Korrosionsgefahr nicht ins Wasser gefahren werden.

§ 9

Fahrräder können in Ausnahmefällen –z. B. längere Paddelfahrt- im Bootshaus abgestellt werden, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass dabei keine Schäden verursacht werden.

§ 10

Wegen der Brandgefahr und aus Rücksicht auf die Gesundheit anderer ist das Rauchen im Bootshaus nicht erlaubt.

§ 11

Das gesamte Bootshaus mit allen seinen Einrichtungen ist stets sauber zu halten.

Dafür kann ein Bootshausdienst eingerichtet werden, die Einteilung regelt der Bootshauswart.

§ 12

Böcke, Leitern und Bootswagen sind nach dem Gebrauch wieder auf die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen.

§ 13

Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass beim Verlassen des Bootshauses alle Lampen und der Herd ausgeschaltet sind, das Wasser abgestellt ist und alle Türen, Fenster und Rollläden sicher verschlossen sind.

§ 14

Vor dem Beginn jeder Fahrt müssen sich alle Teilnehmer mit vollständigen Angaben ins Fahrtenbuch eintragen, nach dem Fahrtende muss sich jeder wieder austragen.

Diese Maßnahme dient dem Schutz und der Sicherheit aller Mitglieder, es besteht ohne vollständige Eintragung kein Versicherungsschutz.

§ 15

Jedes Mitglied und jeder Bootseigner haftet selbst für sein Eigentum. Eine Versicherung durch den Verein besteht nicht.

Dies gilt auch für Transporte, die durch andere Personen durchgeführt werden.

§ 16

Einen Bootshaus Schlüssel können Erwachsene sowie Jugendliche mit eigenem Boot nach Maßgabe durch den Vorstand gegen eine Kautions erhalten.

§ 17

Verstöße gegen diese Bootshausordnung können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Flensburg, den 04. 04. 2011